

7. Änderung der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Jümme vom 14.11.1978

Aufgrund des § 19 der Friedhofsordnung der Samtgemeinde Jümme vom 06.05.2014 in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) und den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Jümme in seiner Sitzung am 06.05.2014 folgende Satzung zur 7. Änderung der Gebührenordnung für die Friedhöfe in der Samtgemeinde Jümme beschlossen:

Artikel 1

Durch die 7. Änderung der Gebührenordnung wird der Gebührentarif (§ 1 Abs. 3) im Anhang wie folgt geändert:

I.A Bereitstellung von Grabstätten

Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstelle ist folgende Gebühr zu zahlen:

- | | |
|---|-------------|
| a) für ein Reihengrab | 210,00 Euro |
| b) für ein Einzelgrab | 210,00 Euro |
| c) für ein Familiengrab je Einzelgrab | 210,00 Euro |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten (gemäß § 9 Ziffer 4c der Friedhofsgebührenordnung) ist 1/30 der unter I. c des Gebührentarifs der Gebührensatzung geltenden Gebühr zu erheben. Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. | |

I.B Bereitstellung von Grabstätten auf dem Gemeinschaftsgrabfeld (Rasengräber)

- | | |
|--|---------------|
| a) Grabstätte/Sarg für 30 Jahre (Herrichten der Grabstätte, Unterhaltung, Pflege, Gedenkplakette, Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre) | 1.250,00 Euro |
| b) Grabstätte/Urne für 30 Jahre (Herrichten der Grabstätte, Unterhaltung, Pflege, Gedenkplakette, Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre) | 800,00 Euro |

II. Unterhaltung des Friedhofes

Für die Unterhaltung der Friedhöfe der Samtgemeinde Jümme ist für jede zur Nutzung freigegebene Grabstelle, ohne Rücksicht darauf, ob sie belegt oder nicht belegt ist, eine jährliche Gebühr von 10,- Euro zu entrichten.

III. Übergangsregelung für die bis zum Inkrafttreten dieses Gebührentarifs belegten und nicht belegten Grabstätten:

Für die belegten und noch nicht belegten Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht bis zum 31.12.2013 erworben wurde, wird eine Gebühr nach vorstehender Ziffer 1 nicht mehr erhoben.

Artikel 2

Diese 7. Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Artikel 1 Abschnitt II tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Filsum, den 07.05.2014

Samtgemeinde Jümme
Der Samtgemeindebürgermeister

Voß